

Ihr persönliches Fazit zu den Human Rights Talks „Unternehmen und Menschenrechte“

1. *Aus welcher persönlichen und wissenschaftlichen Motivation heraus wollten Sie sich im Rahmen der Human Rights Talks mit dem Thema „Unternehmen und Menschenrechte“ beschäftigen?*

Einer der Hauptgründe für meine Teilnahme waren die ersten Human Rights Talks im vergangenen Semester. Am Format einer Reihe von Praxisdialogen hat mich beeindruckt, wie viel mehr sich aus den Gesprächen gegenüber den sonst üblichen Seminaren etc. mitnehmen lässt. Besonders gespannt war ich darauf, in diesem Durchgang Dialoge mit den Vertretern eher gegenüberstehender Positionen zu führen. Nachdem ich die Planung besonders hautnah miterlebe, bietet sich eine Teilnahme ohnehin an :)

2. *Hatten Sie vor Beginn der Praxisdialoge eine „vorgefertigte“ Meinung? Hat sich diese Meinung oder ihre Erwartungshaltung allgemein bestätigt oder im Laufe der Gespräche verändert?*

Ich habe vor den Dialogen deutlich weiter auseinanderliegende Positionen erwartet. Es hat mich überrascht, (zunehmend) auch vonseiten der Wirtschaft eine positive Grundhaltung zu einem möglichen deutschen Lieferkettengesetz wahrzunehmen. Das ist im Kontext Rechtssicherheit aber auch nachvollziehbar.

Die Argumentation derjenigen Wirtschaftsvertreter, die sich dagegen aussprechen, deckt sich dagegen mit dem, was ich erwartet habe. Auch wenn die kleinen und mittelständischen Unternehmen wohl weniger im Fokus einer gesetzlichen Regelung stünden, bin ich grundsätzlich für deren besondere Ausgangsposition und ihre u.U. begrenzten Möglichkeiten sensibilisiert worden.

Auch nicht erwartet hatte ich, wie sehr sich in einigen Branchen (insb. Rüstungsgüterexport) über menschenrechtliche Erwägungen hinweggesetzt wird.

3. *Nun zur Sache. Das Themenspektrum, das wir behandelt und mit unseren Praxisexperten/innen diskutiert haben, war riesig. Welchen Einzelaspekt halten Sie im Nachgang der Gespräche für besonders relevant – und warum?*

Ich muss am Ende der Human Rights Talks resümieren, dass insbesondere die Frage nach der praktischen Durchsetzbarkeit einer Unternehmenshaftung wohl die entscheidende Rolle dabei spielen wird, wie sich das Thema weiter entwickeln oder eben gerade nicht entwickeln wird. Sowohl im Gespräch mit ECCHR als auch den MdBs ist deutlich geworden, dass die Schwierigkeiten dabei, eine Unternehmenshaftung durchsetzbar zu machen und den Zugang zur Gerichtsbarkeit für Opfer zu gewährleisten, nicht ohne weiteres zu überwinden sind. Besonders auf diese Frage herrschte auch überwiegend Ratlosigkeit. Das betrifft natürlich insbesondere das mögliche Lieferkettengesetz, dessen Realisierung ich nach aktuellem Stand ohnehin nur in weiter Ferne sehe.

Eine gesetzliche Regelung ist aber meiner Meinung nach gerade der entscheidende unter den Mechanismen, die wir betrachtet haben. Die Hauptmotivation für freiwillige Verpflichtungen vermute ich letztlich in Publicity-Erwägungen, die zwar mit zunehmender Sensibilisierung der Verbraucher wichtiger werden, aber nicht von den konkreten Möglichkeiten freiwilliger Selbstverpflichtung abhängen.

Insofern wird es, wenn der Grad an freiwilliger Selbstverpflichtung nicht ausreicht, wohl ein Gesetz brauchen und sich das Problem nicht durch weitere freiwillige Mechanismen lösen lassen (die ohnehin nur die Undurchsichtigkeit für den Endverbraucher erhöhen).

4. *Gehen wir in die Details: Die Debatte umfasst eine Vielzahl an Einzelaspekten, ...*

- a. *... wie die grundsätzliche Regulierungsentscheidung, ob es neben bestehender haftungsrechtlicher Vorschriften zusätzlicher, spezifischer „Lieferkettengesetze“ – national oder EU-weit – bedarf oder ob das bisherige deutsche „Prinzip der Freiwilligkeit“ und eine Selbstregulierung der Wirtschaft dem Menschenrechtsschutz besser dient;*

- b. ... wie die Verantwortungsverteilung zwischen den verschiedenen relevanten Akteuren (namentlich: (1) ausländischer Staat, in dem die Menschenrechtsverletzung stattfindet; (2) Deutschland/EU; (3) Unternehmen – multinationale Großunternehmen versus KMUs; (4) mündiger Kunde) ausgestaltet sein sollte;
- c. ... wie die Problematik, ein Lieferkettengesetz allgemein und speziell die Verantwortlichkeiten in komplexen, unübersichtlichen Lieferkettenbeziehungen praktikabel auszugestalten;
- d. ... wie die „Gretchenfrage“, für welche konkreten Menschenrechtsgarantien Unternehmen Verantwortung zu übernehmen haben: Geht es alleine um Fundamentalgarantien, wie das Verbot der Zwangs- oder Kinderarbeit – oder auch um Menschenrechte mit Demokratisierungseffekten ((Lohn-)Gleichheit von Mann und Frau, gewerkschaftliche Mitbestimmung); was, wenn die nationale Gesetzeslage im Staat, in dem die Menschenrechtsverletzung passiert, dem internationalen Menschenrechtsschutz-Niveau widerspricht? An welche konkreten Menschenrechtsstandards wollen/müssen sich Unternehmen halten?
- e. ...wie letztendlich auch eine politische Entscheidung, was sich besonders im Gespräch mit den MdBs schön erkennen ließ. Angenommen, ein deutsches Lieferkettengesetz wäre unter den Mechanismen, die wir betrachtet haben, der potentiell wirkungsvollste – dann bliebe neben allen praktischen Problemen auch immer noch die Frage, wie viel Mehrbelastung der deutsche Gesetzgeber der Wirtschaft auferlegen möchte. Das ist aus der Perspektive des Menschenrechtsschutzes vielleicht leichter zu beantworten als für die Politik...

Welche Erkenntnis haben Sie gewonnen, welches Fazit ziehen Sie zu diesen Einzelaspekten?

In Teilen bereits unter 3. beantwortet (siehe oben).

Mit Blick auf Mechanismen freiwilliger Selbstverpflichtung glaube ich, dass solche vor allem wahrgenommen werden, um Image-Schäden zu verhindern. Insofern sehe ich sie als Folge eines erhöhten Bewusstseins bei Verbrauchern, womit deren weitere Sensibilisierung auch der richtige Anknüpfungspunkt wäre. Um das Schutzniveau darüber hinaus wirksam anzuheben, bräuchte es, als Fazit zu a), meiner Meinung nach aber gesetzliche Regelungen.

Zu b): Wünschenswert, aber nicht realistisch wäre (1). Genauso wünschenswert, dem Verbraucher aber wohl nur schwer abzuverlangen wäre (4). Es muss daher wohl letztlich eine Verpflichtung für Unternehmen geben, für die Wahrung der Menschenrechte in ihrer Lieferkette Sorge zu tragen. Diese müsste in irgendeiner Form den beschränkten Möglichkeiten von KMUs Rechnung tragen.

Zu c): siehe oben.

Zu d): Einerseits erscheint es mir zunächst problematisch, zu einem Schutzniveau zu verpflichten, das die nationalen Regelungen nicht vorsehen. Auf der anderen Seite orientiert sich die überwiegende Zahl an freiwilligen und unfreiwilligen Mechanismen nach meinem Eindruck bereits jetzt an einem internationalen Schutzniveau. Dabei sollte es auch bleiben, um in einer internationalen Lieferkette keine „Schutzlücken“ oder ein Abwandern der Unternehmen in Regionen mit niedrigem Schutzstandard zu erlauben.

Zu e): Die Frage halte ich vor allem mit Blick auf ein Gesetz für relevant, das am Ende auch mehrheitsfähig sein muss.

5. *Stellen Sie sich vor, Sie sind in der entscheidenden Position, die „ideale“ rechtspolitische Lösung einer unternehmerischen Verantwortung für den Menschenrechtsschutz zu festzulegen. Wie würden Sie entscheiden?*

Wenn wir es mit dem Menschenrechtsschutz tatsächlich ernst meinen, wird es sich wohl nicht vermeiden lassen, dass Unternehmen deutliche Mehrbelastungen auferlegt werden müssen. Ich glaube, dass eine weitere Sensibilisierung der Verbraucher kombiniert mit einer gesetzlichen Regelung am wirksamsten wäre. Für die Frage, wie weit die

Verantwortung konkret reichen soll, muss ein Kompromiss gefunden werden, der Unternehmen nicht übermäßig belastet.

6. *Würden Sie anderen Studierenden die Teilnahme an den „Human Rights Talks“ empfehlen? Wenn ja, warum?*

JA! Es begegnen einem sonst im Jurastudium selten Inhalte, die so tagesaktuell wie die Themen der Human Rights Talks sind. Die Gespräche auf Augenhöhe mit erfahrenen Experten (siehe letzten Durchgang) oder unterschiedlichen Praxisparteien wie dieses Mal sind ungemein bereichernd.